Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal

Jahrgang 23 | 20.12.2018 | Nr. 125

Foto: © David Bosbach

HINWEIS:
Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Abfallkalender für 2019 wie im Vorjahr per Post und nicht, wie früher üblich, gemeinsam mit dem Amtsblatt zugestellt wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

lassen Sie uns ein ereignisreiches Jahr einmal Revue passieren: Am bunten, lebendigen und vielseitigen Tag des offenen Odenthals haben sich neben Vereinen, Gewerbetreibenden und Initiativen auch Institutionen, Gastronomen und Dienstleister präsentiert, ob am Stand oder mit einem Bühnenauftritt. Die Internetseite der Gemeinde erstrahlt seitdem in neuem, frischem Design.
Auch am Rathauseingang hat sich einiges getan. Ich freue mich, dass wir diesen barrierefrei und stilvoll umgestaltet haben.
Der diesjährige Seniorennachmittag war bis auf den letzten Platz besetzt und brachte viel Freude (siehe Seite 7).
Die Gemeindeentwicklungsstrategie wurde fertig gestellt und geht in den nächsten Jahren in die Umsetzung. In diesem Rahmen möchte ich mich auch noch einmal für Ihre Mitarbeit in den Teilraumwerkstätten bedanken. Sie sind alle herzlich eingeladen, sich auch weiterhin an der Gestaltung unserer Gemeinde zu beteiligen.
Ich freue mich, dass die Politik sich entschlossen hat, die Chancen, die die Regionale 2025 aufzeigt, zu nutzen. Konkret sollen vor allem die Projekte „Entwicklungsachse Odenthal – Altenberg: Stärkung des Zentrums und Erhalt des kulturellen Erbes“ sowie die „Stärkung der Ortsmitten in Voiswinkel, Eikamp, Blecher und Neschen“ angepackt werden.
Ein besonderes Anliegen ist es mir, mich bei allen Vereinen und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde zu bedanken. Ohne ihre Hilfe wäre vieles nicht in diesem Maße möglich.
Lassen Sie uns gemeinsam die Advents- & Weihnachtszeit nutzen, um uns auf die wesentlichen Werte des Gemeingefühls zu besinnen und neue Kraft im Kreise der Liebsten zu tanken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches sowie gesundes Neues Jahr 2019!

Ihr Bürgermeister

Tourismus und Kultur ..... S. 02
Wirtschaft ..... S. 04
Rat und Verwaltung ..... S. 05
Gymnasium Odenthal ..... S. 12
Vereine und Initiativen..... S. 16
Bekanntmachungen ..... S. 22

TOURISMUS UND KULTUR

Geocaching – Die moderne Schatzsuche

Geocaching ist die ideale Verbindung zwischen Natur und Technik! Mit einem GPS-Gerät oder Smartphone mit passender App werden bei einer spannenden Suche im Gelände gut versteckte Schätze, so genannte Geocaches, aufgespürt.
Rund um Odenthal und Altenberg gibt es zurzeit sieben Geocaches von bergisch², die Sie zu sehenswerten Orten führen und bei denen Sie ganz nebenbei noch spannende Details erfahren. Weitere interessante Geocaches sind in Arbeit. Bei einigen Caches heißt es zuvor knifflige Rätsel zu lösen, um die codierte Schatzkoordinate zu entschlüsseln. Am Ziel wartet eine Dose mit Stempel, ein Logbuch und natürlich kleine Schätze zum Tauschen.
Eine Besonderheit ist der „virtuelle" Cache im Altenberger Dom („Der Geist von Altenberg"). Hier gibt es am Ende zwar keine Dose zu finden, dafür erhält der Besucher neue Eindrücke und den Blick auf versteckte Details im Inneren des „Bergischen Doms".
Wer Geocaching einfach mal ausprobieren möchte, kann sich am i-Punkt in Altenberg für 5,-€/Tag ein GPS-Gerät ausleihen. Nach einer kurzen Einführung in die leicht zu bedienenden Geräte geht es auch schon los! Alle Informationen zur Bedienung und den Geocaches bekommen Sie zum Nachlesen dazu.
Unterhaltsame GPS-Touren und spannende Geocaching-Schatzsuchen für jeden Anlass bietet Ihnen der Verein Landschaft und Geschichte e.V. an.
Weitere Informationen finden Sie unter:
www.odenthal-altenberg.de/natur-aktiv/geocaching.

Foto: © Annika Kolken

Odenthaler Kammerkonzerte – Konzert im Januar 2019

Am 13. Januar 2019 präsentiert der Kultur Spiegel e.V. das Programm **„Horn und mehr…".**
Die Hornistin Sibylle Mahni, Preisträgerin des Münchener ARD Wettbewerbs und Professorin an der Musikhochschule Würzburg, spielt mit ihren Kammermusikpartnern Laurent Albrecht Breuninger, Violine, und Thomas Duis, Klavier, ein romantisches Programm. Zu hören sind zwei Werke, bei denen das Horn im Mittelpunkt steht: Robert Schumann „Adagio und Allegro" und das Horntrio in Es-Dur von Johannes Brahms. Zusätzlich wird Cesar Francks Sonate in A-Dur für Violine und Klavier erklingen. Die drei Künstler sind alle Preisträger großer internationaler Wettbewerbe und haben zahlreiche CD-Einspielungen veröffentlicht.

Foto: Kulturspiegel Horntrio, © Anna Meuer

Sonntag, 13. Januar 2019, 19:30 Uhr
Forum Schulzentrum Odenthal, Bergisch-Gladbacher Str. 10
Vorverkaufsstellen: Schreibwaren Braden, Odenthal, Altenberger Dom-Laden und an der Abendkasse.
Preise Konzertkarten: Erwachsene 18 Euro, Schüler/ Studenten 8 Euro
Wie immer besteht auch die Möglichkeit, das Konzert mit einem Menü im Sterne-Restaurant Zur Post in Odenthal zu verbinden. Karten für Konzert und Menü gibt es ausschließlich im Hotel-Restaurant zur Post, Altenberger-Dom-Str. 23 in 51519 Odenthal, Tel. 02202-977780.

Literaturseminar in Altenberg

Im Frühjahr 2019 veranstaltet das Katholische Bildungswerk im Rheinisch-Bergischen Kreis wieder ein Literaturseminar in Altenberg. Gelesen wird der 2016 veröffentlichte Roman „Vom Ende der Einsamkeit" des 1984 geborenen Autors Benedict Wells. Der vierte Roman des Schriftstellers handelt vom Versuch dreier Geschwister, den frühen Unfalltod ihrer Eltern zu bewältigen. Das Werk wurde neben anderen Preisen 2016 mit einem Literaturpreis der Europäischen Union ausgezeichnet. „Wir laden interessierte Damen herzlich ein, mit uns zu lesen und zu diskutieren", so die Leiterin des Seminars, Wiebke von Moock. Das Seminar findet immer mittwochs zwischen 9:30 Uhr und 11:45 Uhr im katholischen Pfarrheim in Altenberg statt. Es beginnt am 6. März 2019, die weiteren Termine sind 13.03., 20.03., 27.03., 03.04. und 10.04.2019.
Anmeldung bei Christa Imhorst, Tel. 02174 - 40979.

Programm 2019 vom Landschaft und Geschichte e.V.

Der Odenthaler Verein Landschaft und Geschichte e.V. (LuGeV) setzt im neuen Jahr seine Vortragsreihe unter dem Motto „Nah und Fern" fort, die im Bürgerhaus Odenthal (im Herzogenhof) stattfindet. In gemütlicher Atmosphäre und gut versorgt mit Getränken und Snacks wird Interessantes über die Kultur und Natur sowohl der nahen Heimat als auch ferner Länder zu Gehör gebracht. Begleitet werden die persönlichen Vorträge der LuGeV-Fachleute von eindrucksvollen Bildern und Filmsequenzen auf Großbildleinwand.

Die nächsten Termine:
- 18.01.2019 „Montenegro – Land der schwarzen Berge" von Wilfried Collong
- 08.02.2019 „Iran – unbekanntes Land" von Gerhard Hilverkus
- 22.03.2019 „Namibia – Der wilde Süden" von Ralph Schmitz

Beginn jeweils 19:30 Uhr, Einlass 19 Uhr
Anmeldung im Internet: www.LuGeV.de, per Email: LuGeV@web.de, telefonisch: 02207-912884 (R. Link)
Eintritt 7 Euro (6 Euro bei Vorbestellung)

Foto: Nah und Fern Odenthal 2018, © Friedrich Prinz

Das LuGeV-Vereinsprogramm 2019 bietet darüber hinaus eine Fülle von weiteren Veranstaltungen, die alle zum Ziel haben, die Faszination von Landschaften, Orten und historischen Zusammenhängen erlebbar zu machen. Neben der monatlich stattfindenden „Spurensuche Altenberg" mit verschiedenen Themenschwerpunkten sind für das erste Quartal 2019 zwei Natur-Exkursionen unter dem Motto „Wildgänse am Niederrhein" (26.01.2019, 16.02.2019), eine Führung zur Burg Berge (24.03.2019), eine „Mühlenführung mit Kostprobe" in der Neuenmühle (08.03.2019) sowie eine Exkursion gegen das Vergessen zum Thema „Odenthal im 2. Weltkrieg" (17.03.2019) geplant.
Das Programm 2019 und weitere Informationen über unsere Vereinsarbeit finden Sie im i-Punkt Altenberg und im Internet: www.LuGeV.de.

WIRTSCHAFT

Mehr Zeit für Beratung

Oberberg/Rhein-Berg. Die Volksbank Berg erweitert ab 1. Januar 2019 die Zeiten für die individuellen persönlichen Beratungen. Montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr können Kunden ihre Finanzthemen mit ihrem Berater eingehend besprechen. „Die steigende Nachfrage nach unserer genossenschaftlichen Beratung zu früheren oder späteren Tageszeiten, hat uns die Ausweitung der Beratungszeiten beschließen lassen.“, erläutert Volker Wabnitz, Vorstandsmitglied der Volksbank Berg. Vor allem die vielen Berufstätigen im Geschäftsgebiet sind auf die größere Zeitspannweite angewiesen, als es die bisherigen Schalteröffnungszeiten hergaben. In dem Zusammenhang wurden auch diese überprüft und den Kundenbedürfnissen je nach Filiale angepasst. So kommt die nahezu einheitliche Öffnungszeit morgens ab 8:30 Uhr in allen Filialen vor allem den Anforderungen von Unternehmen nach. Die weiteren individuellen Schalteröffnungszeiten sind dem Kundennutzen der jeweiligen Filiale angepasst und auf der Internetseite der Bank www.volksbank-berg.de/oeffnungszeiten zu finden.
Als einzige einheitliche Änderung werden mittwochnachmittags alle Schalter geschlossen sein. Telefonisch erreicht man aber selbstverständlich auch Mittwochnachmittag das Team vom KundenServiceCenter um gängige Bankgeschäfte abzuwickeln. Sie sind durchgängig montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter 02267 - 6820 zu erreichen. Viele Menschen erledigen aber Überweisungen und Daueraufträge online oder an SB-Terminals. Dies kann im SB-Bereich an 365 Tagen im Jahr von 5 bis 24 Uhr und online – ob am PC oder mit der VR-BankingApp – sogar jeden Tag rund um die Uhr erfolgen.

Berufsfelderkundung 2019

Geeignete Fachkräfte zu finden, ist heute für Unternehmen eine große Herausforderung. Daher gilt es, Jugendlichen schon frühzeitig ihre beruflichen Möglichkeiten aufzuzeigen.
Dabei lernen sie Arbeitsabläufe und verschiedene berufliche Tätigkeiten kennen. Im Rheinisch-Bergischen Kreis steht das Erkunden von Berufsfeldern als verbindliches Standardelement am Anfang einer jeden schulischen Berufsorientierung. Die Schülerinnen und Schüler der achten Jahrgangsstufe werden an drei Tagen drei verschiedene Berufsfelder in Unternehmen des Rheinisch-Bergischen Kreises erkunden. Die Berufsfelderkundung bietet den Jugendlichen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für deren Schülerpraktikum.
Die Tage der Berufsfelderkundung finden im Rheinisch-Bergischen Kreis an folgenden Terminen statt: Montag, 04.02.2019, Donnerstag, 28.03.2019, Montag, 08.07.2019.
Außerdem besteht die Möglichkeit, sich in eine Liste für das Schülerbetriebspraktikum eintragen zu lassen und so über das Internetportal Jugendliche ab der 9. Klasse für ein späteres Praktikum zu gewinnen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.berufsfelder-erkunden.de.

Gründerstipendium NRW für innovative Ideen

Das Gründerstipendium NRW eröffnet die Chance, innovative Geschäftsideen auf den Weg zu bringen und in die Gründerszene der Region einzusteigen. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Gründerinnen und Gründer, die vor oder am Anfang der Existenzgründung stehen mit einem monatlichen Stipendium in Höhe von 1.000 Euro für maximal ein Jahr, um den Start in die Welt der Selbständigkeit zu erleichtern. Darüber hinaus erhalten sie die Gelegenheit, sich in Gründernetzwerken auszutauschen und sich durch individuelles Coaching begleiten zu lassen. Eine Bewerbung für das Gründerstipendium NRW ist bei allen zertifizierten Gründernetzwerken in der jeweiligen Region des Bewerbers möglich. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis ist die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW) der richtige Ansprechpartner. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.rbw.de/gruenderstipendium.nrw.aspx bei der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Zu Fragen rund um die Unternehmensgründung bietet die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft außerdem einmal im Monat das Gründerforum an. Hier erhalten Gründungsinteressierte Informationen und Unterstützung bei der Konzepterstellung und Unternehmensplanung sowie praktische Tipps.
Nächste Termine Gründerforum:
10.01.2019, 10.00-15.00 Uhr in Leverkusen, IHK Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
13.02.2019, 10.00-15.00 Uhr in Bergisch Gladbach, Agentur für Arbeit, Informationsraum des BIZ. Um Anmeldung per E-Mail unter info@rbw.de. wird gebeten.

Digitalisierung im Handwerk

Auch für das Handwerk ergeben sich mit der fortschreitenden Digitalisierung neue Herausforderungen und Möglichkeiten. Neben dem mittlerweile selbstverständlichen Einsatz von E-Mail und Internet steigt der Online-Handel mit Produkten und bietet den Unternehmen neue Absatzmöglichkeiten. Viele Unternehmen digitalisieren ihre betriebsinternen Abläufe in Planung, Einkauf, Produktion oder Logistik immer stärker. Auch die Interaktion mit Lieferanten, Kooperationspartnern und Kundennetzwerken wird zunehmend digital.
Das Kompetenzzentrum „Digitales Handwerk“ unterstützt Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und neue Geschäftsfelder im Bereich der Digitalisierung zu erschließen. Rund um das Thema Digitalisierung werden Informationen als Broschüren, Leitfäden, Ratgebern und Checklisten sowie Videos angeboten.
Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Kompetenzzentrums „Digitales Handwerk“ www.handwerkdigital.de.

RAT UND VERWALTUNG

Bürgersprechstunden Bürgermeister Lennerts vor Ort

Die Bürgersprechstunden des Bürgermeisters Robert Lennerts im I. Quartal 2019 finden an folgenden Terminen statt:

KGS Eikamp
Montag, den 21.01.2019
18:00-20:00 Uhr

KGS Burg Berge, Blecher
Montag, den 18.02.2019
18:00-20:00 Uhr

KGS Voiswinkel
Montag, den 11.03.2019
18:00-20:00 Uhr

Verbundschule Odenthal-N. Standort Neschen
Montag, den 25.03.2019
18:00-20:00 Uhr

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um **verbindliche** Anmeldung unter Tel. 02202-710 101 gebeten.
Es besteht jederzeit die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch mit Herrn Bürgermeister Lennerts im Rathaus zu führen. Zur Terminvereinbarung melden Sie sich bitte auch im Vorzimmer unter der o. a. Rufnummer.

Amtsblattzusteller – Jobangebot

Du suchst einen Schülerjob?
Die Gemeindeverwaltung Odenthal sucht dringend jemand, der das Gemeindeamtsblatt verteilt.
Im Bezirk Osenau müssen 4-6x jährlich die Amtsblätter verteilt werden. Es handelt sich insgesamt um 440 Exemplare. Für jedes verteilte Amtsblatt gibt es 10 Cent, für jeden Beileger kommen noch mal 5 Cent dazu.
Die nächste Verteilung steht am 28.03.2019 an.
Allerdings solltest du mindestens 14 Jahre und maximal 17 Jahre alt sein. Außerdem benötigst du etwas Hilfe von deinen Eltern für den An- und Abtransport der Amtsblätter.
Bei Interesse melde dich bitte rasch bei Frau Böllstorf.
Mail: boellstorf@odenthal.de oder Telefon: 02202-710-136

Abfallkalender 2019

Bitte beachten Sie, dass Ihnen der Abfallkalender für 2019 wie im Vorjahr per Post und nicht, wie früher üblich, gemeinsam mit dem Amtsblatt zugestellt wird.
Wichtige Änderungen bei der Abfallentsorgung:
In 2019 ändern sich die Abfuhrbezirke bei der Entsorgung der „Gelben Säcke“ (s. Straßenverzeichnis Abfallkalender). Des Weiteren wird der Sperrmüll bezirksweise nur noch dienstags abgefahren (s. Termine Abfallkalender).

Flyer „Übergang Kita – Schule“

Wie funktioniert der Übergang von Kita zur Grundschule? Wie bereitet die Kita vor? Wann erfolgt die Schuleingangsuntersuchung? Gibt es Probeunterricht/Kennenlerntage? Wie sind die Öffnungszeiten von Grundschule und Offener Ganztagsschule? Diese und mehr Fragen haben viele Eltern und Kinder, wenn die Einschulung ansteht.
Auch wenn zum kommenden Schuljahr die Grundschulanmeldung bereits erfolgt sein sollte, möchte die Gemeinde Odenthal den Flyer „Übergang Kita-Grundschule mit der Übersicht Grundschulen und Ganztagsangebote“ vorstellen. In Zusammenarbeit mit den Grundschulen und der Schulverwaltung bietet dieser Flyer einen Überblick zu den Kontaktdaten der Odenthaler Grundschulen und Offenen Ganztagsschulen, wie auch den Kontaktadressen der SachbearbeiterInnen der örtlichen Schulverwaltung und des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die Vorbereitungen zur Einschulung von Seiten der Kita und der Schulen und auch der amtlichen Termine sind kalendarisch aufgeführt. Der Flyer liegt im Bürgerbüro aus und wird bei dem Einladungsschreiben der Verwaltung zur Schulanmeldung mit verschickt. Außerdem halten Kitas und Grundschulen den Infoflyer bereit.

Mobilitätsschulung

In Kooperation mit der Wupsi GmbH bietet die Gemeindeverwaltung Odenthal am 2. April 2019 wieder eine Mobilitätsschulung für Senioren und Menschen mit Handicap an.
Neben richtigem Verhalten an der Haltestelle sowie beim Ein- und Aussteigen lernen Sie anhand von praktischen Übungen am Fahrzeug, wie Sie Ihre Sicherheit während der Fahrt erhöhen und welche Sicherheitseinrichtungen und

Hilfsmittel es im Fahrzeug gibt.
Des Weiteren können Sie eine Mobilitätsberatung im Nachgang zum Bustraining in Anspruch nehmen.

Termin:
02. April 2019, 15:00 Uhr,
Dauer: ca. 2 Std.
Treffpunkt: Bürgerhaus Herzogenhof

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Köln gesucht

Interessierte können sich bis zum 07. Januar 2019 in die Vorschlagsliste der Gemeinde Odenthal aufnehmen lassen.
Alle fünf Jahre werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Köln gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01.04.2020 und endet am 31.03.2025.

Die Gemeinde Odenthal steht vor der Aufgabe, geeignete Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Verwaltungsgericht Köln für die Wahlperiode 2020 bis 2025 zu finden. Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Vorschlagsliste aufgestellt. In dieser Liste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung berücksichtigt werden.
Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken an allen während der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichts mit. Dabei sind sie nur Gesetz und Recht unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden.
Ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter kann jeder deutsche Staatsbürger ab dem 25. Lebensjahr werden, der seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks hat.
Spezielles Fachwissen ist für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht erforderlich. Gefragt sind Lebenserfahrung und Verantwortungsbewusstsein, logisches Denkvermögen und soziales Verständnis.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger melden sich bitte bis zum 07. Januar 2019 bei der Gemeinde Odenthal
Geschäftsbereich II – Bürgerdienste
Herr Halfmann, Tel. 02202 / 710150
halfmann@odenthal.de

Trauen Sie sich einfach! Vermietung der elterlichen Wohnung

„Was mache ich mit der Wohnung?“ fragte ich mich, als ich die 75qm im vierten Stock eines Mehrfamilienhauses ohne Aufzug geerbt hatte. Mit ihren maßgefertigten Möbeln war sie praktisch eingerichtet und ideal für eine Flüchtlingsfamilie, die nichts Eigenes besitzt. Über meine Kontakte zum AK-Asyl in Odenthal fand ich eine solche Gruppe auch in meinem früheren Heimatstädtchen.
Welch Glückstreffer, dort einen alten Bekannten anzutreffen! Er hatte gleich die passenden Mieter: eine junge Flüchtlingsfamilie mit Bleiberecht. Noch dazu arbeitet der Vater bei einem alten Freund! Wir hatten gleich einen guten Draht, doch ich erkannte, dass die jungen Leute eigene Vorstellungen hatten. Deshalb brauchte ich Bedenkzeit, um mich von Dingen zu trennen, die eine Erinnerung an Kindheitstage in dieser Wohnung waren.
Mithilfe des Bekannten erledigten wir alle Formalitäten und einigten uns, wer was renovieren würde. Beispielsweise haben wir gemeinsam das Parkett ausgesucht; mit Fotos zeigten mir meine neuen Mieter, wie die Modernisierung fortschritt. Ich habe die Wohnung keineswegs „unter Wert“ vermietet, aber durchaus „fünfe gerade sein gelassen“. Es steckt immer noch viel von meinen Eltern in der Wohnung: hier eine Vertäfelung, dort eine Gardine – alles wunderbar angepasst an den Geschmack der jungen Familie. Ich bin sicher: „Das habe ich richtig gemacht!“

Ute Roggendorf, im November 2018

Denken Sie auch darüber nach, eine Wohnung an geflüchtete Menschen zu vermieten?
Fr. Kruse berät Sie gerne! Tel. 02202-710-104,
kruse@odenthal.de

Seniorennachmittag 2018

Am 21. November 2018 waberte ein herrlicher Duft nach Waffeln aus der Schulaula bis auf den Pausenhof. Tische und Stühle für 200 Besucher standen bereit, es war eingedeckt und herbstlich bunt dekoriert. Wenn sich das alles ereignet, dann kann es sich eigentlich nur um ein Ereignis handeln: den beliebten Seniorennachmittag, den Bürgermeister Robert Lennerts und sein Team alljährlich ausrichten.
Nach einer herzlichen Begrüßung durch Bürgermeister Lennerts konnten die Seniorinnen und Senioren frische Waffeln mit Kirschen und Sahne bei einer Tasse Kaffee genießen. Ein engagiertes Team der aktuellen 10. Klassen des Gymnasiums sorgte dafür, dass alle bestens bedient wurden. Danach konnte bei kühlen Getränken das Unterhaltungsprogramm starten.
Die aus der beliebten KFD-Sitzung bekannte Truppe mit Hanni Schmitz, Ulrike Richert und Regine Arnold starteten mit einem munteren und sehr humorvollen Beitrag. Der neueste Klatsch und Tratsch aus Ohnder wurde ausgetauscht und erzeugte großes Gelächter und Beifall.
Danach gab der bekannte Odenthaler Kunstschmied Kalle Esser einen wunderbaren musikalischen Beitrag mit seiner steirischen Harmonika. Er berichtete zwischen den Musikstücken über seine Begegnungen mit Kunstschmieden aus der ganzen Welt, die sich mit ihm dem Friedensprojekt „Schmieden für den Frieden“ verschrieben haben.
Nachdem die Damengruppe „De Zojetrockene“ um Barbara Hollax eine bezaubernde Darbietung mit tanzenden Vögeln im Schwarzlicht gegeben hatte, die die Besucher nachhaltig beeindruckte, endete das Programm mit unserem musikbegeisterten Bürgermeister. Alle gemeinsam sangen kräftig mit, als das Bergische Heimatlied und zum Abschluss die Irischen Segenswünsche erklangen.
Nach einem wunderschönen Nachmittag im sonst eher düsteren November gingen viele glückliche Seniorinnen und Senioren beschwingt nach Hause. „Wir kommen im nächsten Jahr wieder!“ wurde immer wieder gerufen.

Winterdienst – Gesucht werden...

An die Gemeinde Odenthal wird häufig die Frage gestellt, ob sie Firmen, Hausmeisterdienste oder Privatpersonen nennen kann, die bereit sind, Winterdienstaufgaben zu übernehmen.
Sofern Sie Interesse an der Weitergabe Ihres Dienstleistungsangebotes haben, würden wir Sie gerne in unsere Liste aufnehmen und auf Nachfrage weiterempfehlen.
Sie erreichen uns unter post@odenthal.de oder telefonisch unter 02202 / 710180.

Ihre Kommunalbetriebe

Anmeldung im Schulzentrum Odenthal 2019 Gymnasium Odenthal – Ganztagsrealschule Odenthal

Um Sie und Ihr Kind umfassend beraten zu können, gliedert sich unser Anmeldeverfahren in zwei Phasen.

Beratungszeitraum:

Gymnasium Odenthal:	10.12.2018 bis Ende Januar 2019
Realschule Odenthal:	14.01.2019 bis 07.02.2019

Die Terminvereinbarung erfolgt am Tag der offenen Tür oder telefonisch über das Sekretariat. Den Beratungstermin nehmen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind wahr und bringen das Beratungsprotokoll der Grundschule (Odenthaler Grundschulen) oder das Zeugnis der 3. Klasse (andere Grundschulen) mit. Das Beratungsgespräch in der Grundschule sollte in jedem Fall vor dem Gespräch am Gymnasium bzw. an der Realschule stattfinden. Sie finden ab 08.12.2018 auf unseren Homepages die Eingabemaske, mit der Sie die für das Gespräch und die spätere Anmeldung benötigten Daten übermitteln können.

Tag der offenen Tür:

Gymnasium Odenthal	01.12.2018	8:45 bis 12:45 Uhr
Realschule Odenthal	19.01.2019	9:00 bis 12:00 Uhr

Zeitraum für die verbindliche Anmeldung zur 5. Klasse im Schuljahr 2019/2020:
Beide Schulen haben ein vorgezogenes Anmeldeverfahren:

Freitag, 08.02.2019	12.00 – 14.30 Uhr
Montag – Donnerstag, 11.02. – 14.02.2019	07.30 – 09.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag, 15.02.2019	07.30 – 09.30 Uhr

Mit den von Ihnen übermittelten Daten drucken wir die Anmeldung aus. Sie wird Ihnen dann zur Prüfung, Ergänzung und Unterschrift vorgelegt.

Mitzubringen sind:
- Kopie und Original des Halbjahreszeugnisses mit der Schulformempfehlung
- Kopie der Geburtsurkunde
- Anmeldeschein der Grundschule

Weitere Formulare und Informationen finden Sie zu gegebener Zeit auf unseren Homepages:
www.gymnasium-odenthal.de bzw. www.rs-odenthal.de

Anmeldung für die gymnasiale Oberstufe:
Die Anmeldung kann nach Erhalt des Halbjahreszeugnisses im Sekretariat abgegeben werden, kann aber auch bis zu den Informationsabenden im April 2019 zurückgestellt werden.
Die Informationsabende zum Eintritt in die Oberstufe sind für die Stufe 9 unserer Schule und die interessierten Schüler/-innen der Stufe 10 der Realschulen am 02. und 03.04.2019, jeweils um 19.30 Uhr, in der Aula des Schulzentrums.
Die Schüler sollten beide Termine wahrnehmen, die wesentlichen Informationen für die Eltern werden am ersten Abend gegeben. Die Anmeldung kann an diesem Abend abgegeben werden. Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage. Legen Sie dann bitte nur die ausgefüllte Anmeldung und eine Kopie des Halbjahreszeugnisses vor.

Bekanntmachung

„Daten aus dem Einwohnermelderegister“

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Meldegesetz Nordrhein Westfalen (MG NW). Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne, regelmäßige oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlung der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Die nach bisherigem Meldegesetz (MG NW) bereits eingetragenen schutzumfangreichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Widerspruchsrecht des Bürgers zur Datenübermittlung

• Die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen etc. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

• Die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG zu widersprechen.
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums

Zu den Altersjubiläen zählen der 70. Geburtstag, danach jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder weitere Geburtstag, zu den Ehejubiläen zählen das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

• Die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 zu widersprechen.
Haben Mitglieder einer öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich- rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- derzeitige Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG,
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

• Die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchlage widersprechen zu können.

• Die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gem. § 36 Abs.2 Satz 1 BMG haben Sie das Recht, der Datenübermittlung nach § 58Abs. 2 des Soldatengesetzes zur widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Meldebehörde des Wohnsitzes einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen am 01.03.2019

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Am 01.03.2019 (Tag nach Weiberfastnacht) ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel, in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.

2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Odenthaler Str. von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Str.) und der Hausnummer 19 (hinter der Einmündung zu Am Sonnenberg). Auf der St.-Engelbert-Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Mutzbroicher Str.. Das Verbot erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am 01.03.2019 wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeirollenden Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen. Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.
Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.
Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.-Engelbert-Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät.
Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfall–entsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.
Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Im Einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.
Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.
Unter Beachtung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.
Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maß-

nahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.
Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.
Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:
Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen-VwVG NRW.
Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.
Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).
Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den oben aufgeführten Bereich der Odenthaler Str. und der St.-Engelbert-Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.
Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.
Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.
Odenthal, den 20.12.2018
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Robert Lennerts
Bürgermeister

Kehrtermine für das Jahr 2019 in den Bezirken I - IV in Odenthal

Kehrbezirk I Eikamp, Scheuren, Neschen, Steinhaus	Kehrbezirk II Odenthal, Osenau, Altenberg	Kehrbezirk III Voiswinkel, Hahnenberg	Kehrbezirk IV Glöbusch, Erberich, Blecher
jeden 1. Mittwoch im Monat	jeden 2. Mittwoch im Monat	jeden 3. Mittwoch im Monat	jeden 4. Mittwoch im Monat
02.01.2019	09.01.2019	16.01.2019	23.01.2019
06.02.2019	13.02.2019	20.02.2019	27.02.2019
06.03.2019	13.03.2019	20.03.2019	27.03.2019
03.04.2019	10.04.2019	17.04.2019	24.04.2019
02.05. Donnerstag	08.05.2019	15.05.2019	22.05.2019
05.06.2019	12.06.2019	19.06.2019	26.06.2019
03.07.2019	10.07.2019	17.07.2019	24.07.2019
07.08.2019	14.08.2019	21.08.2019	28.08.2019
04.09.2019	11.09.2019	18.09.2019	25.09.2019
02.10.2019	09.10.2019	16.10.2019	23.10.2019
06.11.2019	13.11.2019	20.11.2019	27.11.2019
04.12.2019	11.12.2019	18.12.2019	24.12. Dienstag

Die Anwohner werden gebeten, an den Kehrterminen ihre Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand abzustellen.

GYMNASIUM ODENTHAL

Liebe Odenthalerinnen & Odenthaler,

herzlich begrüßen wir Sie auf unseren Seiten, die diesmal ganz im Zeichen der Innovation stehen: Zuallererst freuen wir uns, Ihnen unsere neue stellvertretende Schulleiterin Glynis Dirla vorstellen zu dürfen. Außerdem geht es bei uns diesmal u.a. um den neu initiierten Austausch mit einem Pariser Collège, Bildung in digitaler Zeit, die neue Produktion von GO on Stage und die Neuausrichtung der Mensa. Wir von pr@go wünschen Ihnen allen frohe Weihnachten und ein sehr gutes Jahr 2019.

Ihr Redaktionsteam pr@go

Vorgestellt

Glynis Dirla

Herzlich willkommen am GO!

Unser Schulleitungsteam ist endlich wieder komplett: Sehr herzlich begrüßen wir Glynis Dirla, seit dem 30.09.2018 unsere neue stellvertretende Schulleiterin am GO.

Glynis Dirla ist verheiratet, hat eine Tochter und lebt mit ihrer Familie in Rösrath. In den letzten 15 Jahren hat sie am AMG in Köln-Ehrenfeld die Fächer Englisch und Biologie unterrichtet und war dort zuletzt außerdem Oberstufenkoordinatorin.
Uns interessiert natürlich, was sie dazu verleitet hat, sich gerade in Odenthal um eine Stelle in der Schulleitung zu bewerben. Daraufhin betont Glynis Dirla besonders die offene Atmosphäre und gute Kommunikationsstruktur zwischen Schüler_innen und Lehrer_innen am GO, die ihr von Anfang an gefallen habe. Außerdem lobt sie den naturnahen Lebensraum und die ansprechende Umgebung mit Schulbibliothek und Cafeteria. Dass unser Schulzentrum zudem über eine verhältnismäßig sehr gute digitale Ausstattung verfüge, freue sie nicht nur mit Blick auf die Möglichkeiten im Biologie-Unterricht. Auch das vielfältige musische Angebot und die Fördermöglichkeiten am GO haben Dirla überzeugt.
Des Weiteren erzählt sie uns, dass sie mit Frank Galilea, unserem Schulleiter, schon seit längerem bekannt sei. Über die gemeinsame Tätigkeit am AMG hätten sie einander schätzen gelernt und so biete Odenthal ihr eine gute Gelegenheit, um sich der neuen Herausforderung in einem bewährten Team zu stellen.
Zurzeit übernimmt Glynis Dirla noch sehr viel Vertretungsunterricht, was ihr die Zeit gibt, sich gut in der neuen Position einzurichten und das Schulleben am GO besser kennenzulernen. Später wird sie dann in ihren Fächern lehren. „Besonders freue ich mich auf die Möglichkeit, Biologie bilingual zu unterrichten. Diese Chance hatte ich am AMG nicht“, so Dirla. Insgesamt freue sie sich über die freundliche Aufnahme am GO und die zukünftigen vielfältigen Aufgaben als stellvertretende Schulleiterin!
Und wir freuen uns sehr, Glynis Dirla bei uns am GO zu haben und sind überzeugt, dass sie unsere Schule mit ihrer Frauenpower bereichern wird!

Jessika Bornheim

Zurückgeblickt

Durch den Daten-Dschungel

Mit Aufklärung sicher auf Social Media

Am Mittwoch, den 31.10.2018, lernten Schüler_innen von der fünften bis zur zehnten Stufe des Schulzentrums Odenthal im Rahmen des Projekts „Sicher unterwegs im Netz – Datenschutz – erlebe IT“ vieles über das richtige Verhalten im Internet. Mit einem Lernen an Stationen wurden ihnen anschauliche Situationen zu diesem Thema nähergebracht. So sollten sie die Wichtigkeit von persönlichen Informationen, die man auf Social Media teilt, selbst einschätzen und entscheiden, was man preisgeben kann, was nicht.
Besucht und unterstützt wurden sie dabei von Dr. Erik Werdel, dem Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises, und Dr. Herrmann-Josef Tebroke, Bundestagsabgeordneter und Schirmherr des Projekts, die auch ihre eigenen Erfahrungen mit den Schüler_innen teilten.

Dr. Werdel sprach über das Für und Wider eines Facebook-Accounts, den mangelnden Datenschutz auf der einen und den schnellen Zugang zu Informationen auf der anderen Seite. Als Leiter des Kreiskrisenstabs erhalte er Informationen beispielsweise über eine Überschwemmung oft erst nach seiner Frau, die über Facebook davon erfahre, so erzählte er. Auch Tebroke warnte vor dem Teilen persönlicher Daten, da diese häufig an andere Firmen verkauft und weitergegeben würden. Zudem sollte man auch bei WhatsApp-Gruppen vorsichtig sein, was man schreibe, sagte er. „Ich möchte, dass vor allem junge Leute Freude an IT und Social Media haben“, so Tebroke, selbst Vater von vier Kindern, „aber auch die Kompetenz, diese verantwortungsvoll zu nutzen.“ Dr. Werdel und Tebroke befragten die Schüler_innen auch nach ihren eigenen Erfahrungen zu Instagram, WhatsApp und Datenschutz. Social Media seien kaum noch zu vermeiden, weil z.B. mittlerweile so gut wie jeder WhatsApp nutze und man sonst außen vor bleibe.
„Ich habe viel gelernt und auch mehr von anderen erfahren“, sagt Joshua Suchanek, Klasse 5d, der auch an dem Projekt teilnahm. „Man kann nicht immer alles schwärzen“, meint Dr. Werdel, „man kann nur versuchen, verantwortungsvoll mit den Daten umzugehen“, ein Ziel, dem die Schüler_innen nach diesem Projekt bedeutend nähergekommen sind.

Marie Schäfer

Ô, là là Paris!

Eine neue Freundschaft zwischen Frankreich und Deutschland

„Es lebe die Völkerfreundschaft, es lebe Frankreich!“, so schloss Emanuel Macron seine Rede zum Gedenktag zum Weltkriegsende vor 100 Jahren und bezog sich damit auf die deutsch-französische Freundschaft.

Nicht mal einen Monat zuvor ist hier in Odenthal ein neuer deutsch-französischer Austausch erfolgreich angelaufen. Dies war genaugenommen bereits die Fortführung des Projektes, denn vor einem Jahr verbrachten einige Schüler_innen des Collèges Maillières in Lognes, Paris, ihre Klassenfahrt in Köln. Auf Initiative von Französischlehrer David Hense besuchten sie einen Tag das GO und konnten erste Eindrücke vom deutschen Schulalltag gewinnen. Aus diesem erlebnisreichen Projekt entstand in diesem Jahr nun sogar ein ganzer Austausch: 32 französische Jugendliche des Collèges besuchten für eine Woche Schüler_innen der 8. Klasse in Odenthal und machten Ausflüge nach Köln und Bonn. Doch auch in den jeweiligen Gastfamilien wurde viel unternommen, sodass man die Möglichkeit bekam, sich besser kennen zu lernen und Freundschaften zu schließen.
„Das läuft alles step by step. Aus diesem Begegnungsprojekt soll noch ganz viel wachsen. Es bietet so viele Möglichkeiten“, erzählt David Hense begeistert.
Auf das kommende Jahr freuen sich besonders die deutschen Schüler_innen, da sie im April nach Frankreich reisen werden. So bekommen sie die Möglichkeit, Einblicke ins französische Schulsystem zu erhaschen. Darüber hinaus bietet eine Fahrt in die Nähe von Paris endlich wieder die Gelegenheit, die französische Hauptstadt und die umliegenden mittelalterlichen Städte zu erkunden.
Da die 8. Klasse bereits einige Exkursionen und Projekte beinhaltet, wie die Sprachenfahrt oder die Potentialanalyse, wird der verheißungsvolle Austausch zukünftig wahrscheinlich im neunten Jahrgang stattfinden. Auf jeden Fall wird er GO-Schüler_innen auch in Zukunft tolle Gelegenheiten bieten, neue Freunde zu finden und den eigenen Horizont zu erweitern!

Stella Laufenberg

„Cook & Chill“

Neuer Mensabetreiber stellt sich vor

Mehr als 1.000 Essen produziert die „GL Service gGmbH“ täglich im „Cook & Chill-Verfahren“ und liefert nun auch an das Schulzentrum Odenthal.
Nachdem in den letzten Monaten – vor allem angestoßen durch das Jugendprojekt Thalfahrt mit Bernd Breuer sowie unserem Bürgermeister Robert Lennerts – zunächst das bestehende Mensaangebot analysiert und mit Hilfe der Ernährungswissenschaftlerin Frau Jung um neue Angebote ergänzt wurde, erhoffen sich alle Beteiligten durch die jetzt vorgenommene Umstellung auf das „Cook & Chill“-Verfahren eine weitere Steigerung der Qualität und Attraktivität des Mensaessens.
In Bezug auf die Vertragsverhandlungen und die zügige Umsetzung wurde die Schule besonders durch Andreas Halfmann und Anja Weyer von der Gemeinde unterstützt und auch Adnan Ljura vom GL-Service hat alles dafür getan, dass die Umstellung wirklich zügig gelingt.
Um auch den Eltern das Angebot vorstellen und den Schüler_innen erste „Geschmacksproben“ servieren zu können, stellte sich Herr Ljura zusammen mit seinem Team in der Mensa des Schulzentrums am 30.10.2018 vor. Dabei betonte Ljura, dass die Essensversorgung ganz im Sinne der Eltern laufen solle und es ihm vor allem darauf ankomme, dass die Schüler_innen auch tatsächlich essen können. So sei es z.B. kein Problem, das Essen noch am selben Tag bis 8.00 Uhr zu stornieren, sollte es zu Unterrichtsausfall oder Krankheit des

Kindes kommen. Des Weiteren werde das Essen dank des „Cook & Chill-Verfahrens“ jeden Tag frisch geliefert. Bei diesem Verfahren werden die Speisen frisch zubereitet (Cook) und anschließen auf +3°C abgekühlt (Chill) um schließlich in der Mensa wieder auf +70° erhitzt zu werden. Dadurch besteht maximale Sicherheit und Qualität – von der Produktion bis zum Verzehr. Um dieses Verfahren anwenden zu können, mussten allerdings zuerst die Geräte angeschafft werden. Dies übernahm die Gemeinde Odenthal.
Am Ende der Veranstaltung konnte schließlich probiert werden. Dazu stellte der „GL Service“ eine Reihe von Kostproben zur Verfügung. Dies ging von Gemüse und vegetarischen Kartoffeltaschen über Hühnerfrikassee und Hähnchenschenkel bis hin zu Pancakes und Stracciatella-Pudding. Die Rückmeldungen der Besucher_innen waren sehr positiv und der „GL Service“ hat auch bei den Schüler_innen bereits Anklang gefunden.

Lucie Salomon

Engagiert

Kunst für einen guten Zweck

Das GO auf dem Altenberger Weihnachtsmarkt

Auf dem Altenberger Weihnachtsmarkt kommt man am Stand des Gymnasiums Odenthal nur schwer vorbei. Wir haben dort hauptsächlich Grußkarten verkauft und viele Leute kommen vor allem auf den Weihnachtsmarkt, um sich bei uns mit Weihnachtskarten einzudecken. Die Karten fertigen wir zum größten Teil in den Kunstkursen und in der Papierkunst-AG an.

„Zwei Besonderheiten dieser AG sind, dass sie nur sechs Mal im Jahr stattfindet und für alle Klassenstufen offen ist“, erklärt Georg Wisskirchen, der die AG bereits seit fünf Jahren leitet.
In der Papierkunst-AG arbeiten wir hauptsächlich mit dem Soft-Cut-Druck. Dabei wird zunächst ein Stempel mit dem gewünschten Motiv angefertigt und mithilfe dieses Stempels wird das Motiv vervielfältigt. Vielen Kindern macht das Anfertigen des Stempels und das Drucken viel Spaß, andere Kinder, wie zum Beispiel Anne, Lotte und Elisa aus der Jgst. 7, mögen das gemeinsame Verkaufen auf dem Weihnachtsmarkt am liebsten.

„Ich finde die entspannte Atmosphäre in der AG toll und man kommt sofort in Weihnachtsstimmung, wenn alle zusammen Jingle Bells trällern“, sagt Julius. Volkhard findet es schön, dass es in der AG keinen Zeitdruck gibt und man seiner Kreativität freien Lauf lassen kann. Beide besuchen die Klasse 7a.
Der Weihnachtsmarkt in Altenberg fand in diesem Jahr vom 7.-9. Dezember statt. Wie auch in den letzten Jahren wird der Erlös an die „Aktion Lichtbox“ gespendet. Hierbei handelt es sich um ein Projekt, bei dem Solarzellen auf den Dächern von Schulen und Krankenhäusern in Ghana gebaut werden. Die Papierkunst-AG verbindet also Spaß mit Engagement in Ghana. Das Verkaufen macht Jahr für Jahr viel Freude und es ist immer toll, wenn jemand eine Karte kauft, die man selbst gemacht hat. Außerdem ist es ein schönes Gefühl, wenn man weiß, dass man durch den Verkauf und das Anfertigen von Weihnachtskarten Menschen in Ghana dabei helfen kann, ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Lena Keyser

TERMINE AUF EINEN BLICK

21.12.2018:	Adventlicher Gottesdienst um 8.10 Uhr im Altenberger Dom. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns zusammen feiern.
22.12.2018:	Beginn der Weihnachtsferien
06.02.2019:	Unsere Oberstufen-Theater-AG „GO on stage“ feiert um 19.30 Uhr mit „Hamlet“ Premiere. Weitere Vorstellungen am 07. und 08.02., jeweils 19.30 Uhr im Forum. Sehr herzliche Einladung!

Ausgestellt

„Impressionen, die verbinden“

Odenthal und Paimio ins Bild gebracht

Schon seit vielen Jahren besteht die Städtepartnerschaft zwischen der Gemeinde Odenthal und der finnischen Stadt Paimio. Bei einem gemeinsamen Projekt, initiiert und unterstützt von den FinnFriends e.V., haben die Schüler_innen des Kunst LKs des GO unter der Leitung von Silvia Häck, die Gemeinde Odenthal nun fotografisch portraitiert. Auch Mitglieder des Kameraclubs Paimio fotografierten ihre Stadt unter dem Motto „Ich zeige meine Gemeinde“.

Im November dieses Jahres konnten alle Bilder im Rahmen der gemeinsamen Ausstellung „Impressionen, die verbinden“ in der „Kleinen Rathausgalerie“ zusammengeführt werden.
Die Werke, die mit Titeln und kurzen Erklärungen ausgestattet wurden, zeigten beide Orte aus einem interessanten Blickwinkel, da unter anderem mit Licht und Spiegelung sowie mit Langzeitbelichtung gearbeitet wurde.
Bei der Vernissage, die am 09.11.2018 stattfand, erschienen viele Kunstbegeisterte, die sich durchweg begeistert von den Fotografien zeigten. Die FinnFriends sorgten mit Getränken und Häppchen für das leibliche Wohl der Besucher_innen, erzählten Interessantes über Paimio und beantworteten Fragen. Sie freuten sich sehr über dieses gelungene gemeinsame Projekt. Auch Bürgermeister Robert Lennerts war beeindruckt. Er betonte, dass in Zeiten von Europaskepsis und Rechtsruck die Verbindung der beiden Gemeinden und aller Städtepartnerschaften wichtiger denn je geworden sei. Auch die Schüler_innen des Leitungskurses sind dankbar, dass sie Teil dieses Projekts sein und ihre Arbeiten mit gewohnt großartiger Unterstützung durch Kurator Thomas Kricsfalussy einmal mehr in der „Kleinen Rathausgalerie“ zeigen durften.

„Wer die Ausstellung verpasst hat, kann die Fotografien im nächsten Jahr als Kalender erwerben“, verrät Silvia Häck, die für dieses Folgeprojekt verantwortlich zeichnet und sich bereits jetzt bei der Gemeinde Odenthal für die finanzielle Unterstützung bedankt.

Amelie Thomalla

Angezettelt

„Sein oder Nichtsein“

Hamlet auf der Bühne des GO

Eines der bekanntesten Stücke William Shakespeares wird im Februar auf der Bühne des GO zu sehen sein. Das Stück bietet alles, was Theater spannend macht: Liebe, Mord, Rache und eine gehörige Portion Mystery. Ein Geist soll umgehen auf Burg Helsingör. Eins ist sicher: Inspektor Fortinbras und ihr Team stehen vor ihrem rätselhaftesten Fall: Seit April läuft die neue Produktion der Theater-AG der Oberstufe, die nun in die „heiße Phase“ eintritt. Kurz vor den Weihnachtsferien treffen sich in einer Werkstattschau das Ensemble, die Kostümpaten und die Bühnencrew, um sich gegenseitig den aktuellen Stand ihrer Arbeit vorzustellen. Hier werden die letzten Weichen für den Endspurt im Januar gestellt. In Sachen Bühnenbild jedenfalls erwartet das Publikum eine Überraschung: Es wird fremd sein, dem Odenthaler aber irgendwie vertraut. Seien Sie dabei, wenn „GO on Stage“ am 06.02.2019 um 19.30 Uhr im Forum mit „Hamlet“ Premiere feiert! Karten können Sie wie üblich über unser Sekretariat (02202/ 97670) oder ab Januar in den großen Pausen in der Schule erwerben.

Clara Lichtschlag & Mara Vallentin

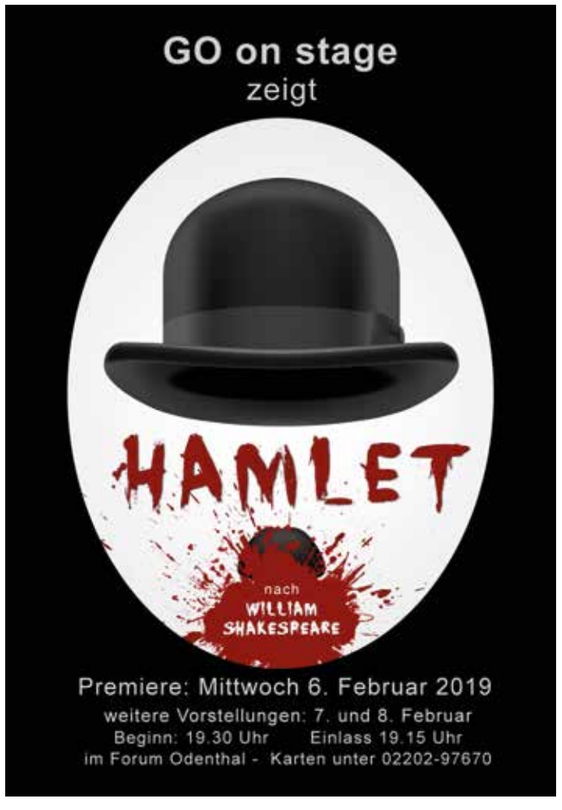

VEREINE UND INITIATIVEN

Tagesausflug nach Bingen

Am frühen Morgen des 20.10.2018 bestiegen die Reiselustigen der AWO Odenthal-Kürten e.V. die Busse. Ziel der Fahrt war das Hildegard Forum der Kreuzschwestern in Bingen. Hier angekommen erhielt die Gruppe einen anschaulichen Vortrag über das Leben von Hildegard von Bingen. Sie war Äbtissin der Klöster Rupertsberg und Eibingen. Mit päpstlichem Segen von Papst Eugen dem Dritten hatte sie als Seherin mit ihren Schriften und Erfahrungen der Heilkraft der Kräuter hohes Ansehen erlangt.

„Drei Pfade hat der Mensch in sich, in denen sich sein Leben tätigt: die Seele, den Leib und die Sinne".

Hildegard von Bingen

Diese Weisheiten der drei Säulen haben heute noch hohe Anerkennung in der Medizin. Nach einem reichhaltigen Mittagessen unternahm die Gruppe eine Burgenrundfahrt per Schiff von Bingen bis nach St. Goarshausen, vorbei an der Loreley, dem Mäuseturm und vielen anderen Burgen entlang der Strecke. Für den nächsten Programmpunkt ging es nach Boppard, wo eine Touristenführerin vieles zur Geschichte der Stadt erzählte und zahlreiche Überreste und Denkmäler aus dieser Zeit zeigte.
Mit interessanten, gesammelten Erkenntnissen und Eindrücken ging auch der Tag zu Ende und somit gab es während der kurzweiligen Rückfahrt reichlich Gesprächsstoff.

Foto: Bingen 2018, © AWO

Es lebe die deutsch-französische Freundschaft

Das Himmelfahrtswochenende, an dem auch in diesem Jahr wieder mehr als 60 „große und kleine" Französinnen und Franzosen aus Cernay-la-Ville zu Gast in Odenthal waren, ist vorbei, doch längst nicht vergessen, da die miteinander verbrachten Tage geprägt waren von Freundschaft, Fröhlichkeit und Sonnenschein. Kurz vor Jahresende möchten wir es nicht versäumen, allen, die zum Gelingen dieses besonderen Partnerschaftstreffens beigetragen haben, ganz herzlich zu danken. Dies sind vor allem die Gastfamilien, die französische Grundschulkinder, Jugendliche oder Erwachsene bei sich aufgenommen und ihnen ein herzliches Willkommen bereitet haben. Merci beaucoup!

Foto: Ankunft Marathonläufer, © privat

Das nächste Jahr wirft seine Schatten schon voraus. Am 30. Mai 2019 werden die Odenthaler für drei Tage (bis 02. Juni 2019) in Cernay erwartet. An einem attraktiven Programm vor Ort wird momentan gearbeitet. In der nächsten Ausgabe dieses Amtsblatts erfahren Sie mehr darüber. Interessierte können sich jedoch schon jetzt gerne für die Fahrt nach Cernay anmelden.
Das Komitee für die Partnerschaft wünscht seinen Unterstützern und allen Frankreich-Freunden friedvolle Weihnachten und ein glückliches neues Jahr. Joyeux Noël et Bonne Année 2019 !
Kontakt: Christa Michalski-Tang, 02174 - 45 47,
komitee@cernay-odenthal.eu, www.cernay-odenthal.eu

Tag des offenen Odenthals – Die Kette

Bürgermeister Robert Lennerts und Bewohner des Wohnheimes Voiswinkel Die Kette e.V. feierten gemeinsam den Tag des offenen Odenthals und 25 Jahre Wohnen im Wohnheim Mutzbroicher Str. / Voiswinkel.
Am Tag des offenen Odenthals erlebten unsere Bewohner beider Wohnheime aus Voiswinkel und ihre Angehörigen eine feierfreudige Odenthaler Dorfgemeinschaft.
Der Sommertag, die vielseitigen Stände, Gerüche und Bühnenauftritte wirkten auf die Bewohner belebend und ließen sie – mit Unterstützung der Mitarbeiter – auf der Festmeile bummeln. Kollegen mit Familie und Bewohner schauten auch an unserem Kette-Infostand vorbei. Unser Pavillon lud zum Ausruhen ein. Gespräche mit gewohnten Gesichtern und anderen Besuchern wurden geführt. Das Kette-Glücksrad drehte sich ständig und Kinder freuten sich über die Preise. Mit Bildern aus beiden Wohnheimen und der Demenz–WG wurde Interessierten erläutert, welche Hilfsangebote der Verein in Odenthal für Menschen mit psychiatrischen Behinderungen bereithält.
Unsere drei **W**-Sätze ließen wir mit anschaulichen Alltagserfahrungen und hilfreichen Behandlungsmöglichkeiten in der **Beratung**, **Betreuung** und **Begleitung** von psychisch Erkrankten enden.

Wir leben in Odenthal

In Voiswinkel, über einen schönen Garten verbunden, leben zwanzig Bewohner in zwei Wohnheimen. Beide Einrichtungen bieten schon seit über 25 Jahren Menschen ein Zuhause und professionelle Unterstützung in ihrem Lebensalltag an. Unsere Beratung, Betreuung und Begleitung mit den Bewohnern hat den gemeinsamen Blick Richtung Selbständigkeit. Ein begleitetes Leben in den eigenen vier Wänden trotz psychiatrischer Behinderung ist für Viele eine Wohnsituation, die zu ihren Lebensumständen passt. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Dorf findet viel Unterstützung; Bewohner schauen beim Ü60 Treffen vorbei und stricken Trostteddys für den Odenthaler Stricktreff. Bei täglichen Spaziergängen durchs Dorf treffen Bewohner auf bekannte Nachbarn, Kirchenbesucher, Schulkinder, Hundebesitzer und Kioskbesucher. Ein freundliches Lächeln und hier und da ein Smalltalk lässt ein positives Erlebnis entstehen.
Schon über zwanzig Jahre lang freuen sich die Bewohner beider Wohnheime über einen besonderen Gast. In der Oster– und Weihnachtszeit wird in gemütlicher Runde mit Frau Claire Troche, Mitglied der Frauen Union Odenthal, geplaudert. Viele Bewohner hat sie bereits kommen und gehen sehen. Auch im Heimbeirat (Interessenvertretung der Bewohner) war sie zum Wohle der betreuten Menschen tätig. Mit unbürokratischen finanziellen Hilfen (Spenden von der Frauen Union und Pfarrcaritas) und dank ihrer tatkräftigen Unterstützung wurde so manch kleiner Wunsch erfüllt. Bezeichnend jedoch ist die über die Jahrzehnte gewachsene Bekanntschaft. Ihr Umgang mit den erkrankten Bewohnern ist von Natürlichkeit und Akzeptanz geprägt. Ihr Kommen löst immer wieder Vorfreude aus.

In der Buchmühle in Odenthal bietet Die Kette e.V. selbständiges Wohnen trotz Demenz und Pflegebedarf an. Auch hier bildet die Autonomie und die Selbstbestimmung jedes Einzelnen die Richtschnur für die gemeinsame Behandlungsplanung.

Wir arbeiten in und für Odenthal

Viele Odenthaler erhielten während des Tag des offenen Odenthals ein kleines, liebevoll eingepacktes Tütchen Grünkraft (natürliches Düngemittel) überreicht. Dieses Give-Away wurde als Gesprächseinstieg genutzt, um die Verbindung zu Odenthal als Arbeitgeber zu erzählen.
Die Arbeitstherapie / Gartenbereich versorgt und pflegt alle Grünanlagen der in der Gemeinde angebotenen 24 Spielplätze. Alle 4 Friedhöfe werden von der Garten-AT betreut. Odenthals bekanntestes Ausflugsziel Altenberg und Umgebung wird ebenfalls für Besucher und Touristen gärtnerisch gepflegt. Bewohner aus beiden Wohnheimen arbeiten angeleitet stundenweise in diesen Bereichen mit und erfahren dadurch eine Arbeitserprobung und Tagesstruktur.

Wir feiern in Odenthal

Auch der Bürgermeister Robert Lennerts und sein Gesang am Tag des offenen Odenthals blieben den Bewohnern in Erinnerung. Daher erhielt der Bürgermeister eine Einladung zur Jubiläumsfeier zum 25-jährigen Bestehens des Wohnheimes Mutzbroicher Straße in Voiswinkel. Er folgte gerne der Einladung.

An einem wunderschönen Herbstnachmittag im Oktober feierten die Bewohner und Mitarbeiter „25 Jahre Wohnen im Wohnheim Mutzbroicher Straße".
Unser Bürgermeister Robert Lennerts mischte sich zwanglos zwischen Bewohner, Mitarbeiter und Gäste. Bei Kaffee und Kuchen im Garten erhielt er einen kleinen Einblick in das Leben in beiden Wohnheimen. Bewohner, Angehörige, Nachbarn und Mitarbeiter genossen die gesellige Runde und viele lockere Gespräche.
Für unsere Klienten, die mit Beratung, Betreuung und Begleitung von Mitarbeitern der Kette in ihrem eigenen Zuhause wohnen möchten, suchen wir Wohnungen auf dem Sozialen Wohnungsmarkt in Voiswinkel und Umgebung. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Leiterin unserer Wohnheime, Frau Stegert, unter der Telefonnummer 02174 / 768260 zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!
Michaela Stegh
(Odenthalerin und Mitarbeiterin im Wohnheim
Mutzbriocher Str Voiswinkel)
Die Kette e.V. Beratung – Betreuung – Begleitung

KGS Voiswinkel sammelt Spenden für die Kinderkrebshilfe Köln e.V.

Es war ein stimmungsvoller Erntedankgottesdienst mit vielen, von den Kindern mitgebrachten und dekorierten Feldfrüchten. Dieser stellte den Rahmen für die Übergabe der gesammelten Spenden der KGS Voiswinkel dar. Der von der Schulgemeinde eingesammelte Betrag in Höhe von insgesamt 602,61 Euro kommt in diesem Jahr der Kinderkrebshilfe Köln e.V. zugute, deren Aufgabenfeld im Vorfeld von der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin Barbara Boßhammer den Kindern vorgestellt wurde.

Festlich geschmückter Altar des Erntedankgottesdienstes.

BERNDKRAUS
Finanzierung Altersvorsorge Immobilien
Scherfbachtalstraße 73 · 51519 Odenthal
Tel.: 0 22 02 - 979 01 58 · Mobil: 0172 - 263 60 00
www.berndkraus.com

ForstBetriebsGemeinschaft Odenthal e.V.

Die Forstbetriebsgemeinschaft möchte in der Weihnachtsausgabe „Das Rathaus“ auf die Besonderheiten der forstwirtschaftlichen Ereignisse in 2018 hinweisen:
Im Frühjahr überraschte uns das Sturmtief „Friederike“ mit einer großen Anzahl von entwurzelten Bäumen. Nur dem guten Zusammenspiel von Forstämtern, Forstbetrieben, Waldbesitzern und unserer Forstbetriebsgemeinschaft ist es zu verdanken, dass bereits im ganzen Gemeindegebiet der größte Teil des Stammholzes aufgearbeitet und verkauft werden konnte.
Die Preisabschläge konnten aufgrund der Zurücknahme des jährlichen Holzeinschlages minimiert werden. Witterungsbedingt und aufgrund der Liegezeiten des Stammholzes hat sich der Borkenkäfer rasant entwickelt. Ersten Schätzungen zur Folge sind die Schäden weit aus höher als bei „Frederike“ im Frühjahr. Es ist davon auszugehen, dass massive Einbrüche am Holzmarkt die Aufarbeitung erschweren.
In diesen Zeiten ist ein Zusammenwirken von Forstbetriebsgemeinschaften, Forstämtern, Waldbesitzern und der Holzvermarktungsindustrie umso wichtiger.
Die Forstbetriebsgemeinschaft Odenthal bietet ihren Mitgliedern aber auch den Waldbesitzern, die noch Mitglied werden möchten, ihre professionelle Unterstützung an.
Informationen zum Thema Wald sowie Aufnahmeanträge finden Sie auf der Homepage der Forstbetriebsgemeinschaft unter www.fbg-Odenthal.de. Natürlich können Sie auch Vorstand und Beisitzer persönlich ansprechen.
Unser Ziel ist es, unser schönes waldreiches Odenthal auch für kommende Generationen zu erhalten. Es ist uns eine Herzensangelegenheit, die wirtschaftliche Nutzung im Einklang mit Natur und Naherholung zu fördern.
Als Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft möchte ich mich bei den Mitarbeitern der Forstämter und Forstbetriebe sowie allen anderen Mitwirkenden bedanken und wünsche eine ruhige und gesegnete Weihnachtszeit.

Ihr Josef Koll, Vorsitzender

Verein Kulturspiegel benötigt Verstärkung

Die Odenthaler Kammerkonzerte feierten im letzten Jahr ihren 20. Geburtstag und seit 2010 werden sie unter der Leitung des Vereins Kulturspiegel e.V. erfolgreich durchgeführt. Die Odenthaler Kammerkonzerte sind fester Bestandteil der Kultur in Odenthal und über die Ortsgrenzen hinaus geschätzt und bekannt. In jeder Spielzeit können international tätige KünstlerInnen nach Odenthal eingeladen werden und sie begeistern mit ihren hochkarätigen Programmen.
Ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins Kulturspiegel organisieren und führen die Odenthaler Kammerkonzerte mit großem Engagement durch. Die Vielzahl dieser Aufgaben macht es unbedingt erforderlich, dass zusätzliche Mitwirkende gefunden werden.

Ehrenamtsbörse Odenthal

Künftig möchten wir diese Arbeit in kleinere Teilbereiche aufteilen, sodass der Einzelne etwas entlastet ist. Wir benötigen daher Unterstützung bei der Erstellung der Drucksachen bis hin zum Mailing, Organisation der einzelnen Konzerte (Schlüsseldienst Aula, Organisation der Klavierstimmerin, Fotografin, Stühle stellen und wegräumen etc.).
Sollten sich keine freiwilligen Helfer finden lassen, sind die Odenthaler Kammerkonzerte in ihrer Existenz stark gefährdet und in dieser Form nicht mehr durchführbar. Wenn Sie sich vorstellen können, einen Teil der Aufgaben zu übernehmen, dann möchten wir Sie bitten sich bei uns zu melden. Sie erreichen uns telefonisch unter 02202-710-154, Frau Anja Weyer, oder über die Homepage der Ehrenamtsbörse www.eab-odenthal.de.

LEADER Busrundfahrt zu geförderten Projekten

Der Verein LEADER Bergisches Wasserland organisierte am 13.09.2018 eine halbtägige Busrundfahrt zu geförderten Projekten. Etwa 30 Teilnehmer besuchten dabei vier Ziele im Bergischen Land. Beim Start in Odenthal-Altenberg begrüßte der stellvertretende Vorsitzende Uwe Stranz die Gäste. Danach fuhr der Bus nach Odenthal-Blecher. Dort stellte Dr. Bernd Pugell vom Turnverein Blecher sein Projekt „Integration und Inklusion vor Ort durch Sport“ vor: „Durch die Realisierung des Leader-Projektes wird erstmalig im Ortsteil Odenthal-Blecher eine barrierefreie Leichtathletikanlage entstehen. Ich hoffe, dass Geflüchtete, Menschen mit Handicap und alle anderen Bürger dieses neue Angebot stark in Anspruch nehmen werden.“
Der Turnverein werde etwa 100.000 Euro aus LEADER Mitteln erhalten.
Danach besuchte die Gruppe das Depot der Regionalverkehr Köln in Wermelskirchen. Hier stellte Udo Wasserfuhr das Projekt „Bergischer Fahrradbus“ vor. Im Anschluss erläuterte im Freibad in Dabringhausen Dominik Roenneke das Projekt „Energiewende im Freibad“. Man wolle ausprobieren, ob man mit Hackschnitzeln wirtschaftlich ein Freibad heizen könne. Bei der letzten Station der Rundfahrt in Radevormwald stellte Armin Barg vom Verein Wuppertrail zwei behindertengerechte Fahrraddraisinen vor. „Mit diesen beiden Draisinen kann man jeweils einen Rollstuhlfahrer mitnehmen, sie lassen sich leicht umbauen“. Im Anschluss fuhr der Bus zurück nach Altenberg.

Projekt „Integration und Inklusion vor Ort durch Sport“ in Odenthal-Blecher, (v.l.n.r.) Dr. Bernd Pugell (TV Blecher), Uwe Stranz (Vorstand LEADER), Dr. Bernd Fröhlingsdorf (Odenthaler Beirat für die Belange für Menschen mit Behinderung), Bärbel Bosbach (Vorstand LEADER), Georg Eiling (TV Blecher), Ursula Mahler (Vorstand LEADER), Mohamad Alhariri (TV Blecher)

Ehrenamtsbörse Odenthal

Weihnachtsgruß 2018

„Das größte Geschenk zur Weihnachtszeit tragen wir bereits in unseren Herzen. Liebe und Mitgefühl sind unbezahlbar und unser größtes Gut.“
An dieser Stelle möchten wir uns für das große Engagement der Odenthaler Bürgerinnen und Bürger, die ihre Zeit in vielfältiger Weise dem Ehrenamt zur Verfügung gestellt haben sowie bei den Odenthaler Geschäftsleuten, die durch ihr Sponsoring in unterschiedlicher Weise das Ehrenamt unterstützt haben, herzlich bedanken.
Ganz besonders erwähnen möchten wir Familie Radosevic, Cramer Stuben in Odenthal-Holz sowie das Ingenieurbüro Graumann, ebenfalls in Odenthal-Holz, die zum wiederholten Male das jährliche Fest für unsere Inhaber einer Ehrenamtskarte besonders großzügig unterstützt haben. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf tatkräftige ehrenamtliche Unterstützung durch Odenthaler/innen für Odenthaler Bürger/innen. Ebenso würden wir uns über weitere Odenthaler Geschäftsleute für das Sponsoring der Ehrenamtskarte freuen. Verbunden mit unserem herzlichen Dank wünschen wir allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und frohes Neues Jahr.

Ihre Ehrenamtsbörse Odenthal
Stefanie Gebauer, Sylvia Schmitz und Elke Wolff

Mitfahrerbank in Odenthal

Neben den Mitfahrerbänken in Burscheid, Kürten und Leichlingen, steht jetzt auch eine Mitfahrerbank in Odenthal auf der Neschener Straße. Es ist ganz simpel: Wer Platz nimmt, zeigt Autofahrern durch das Richtungsschild, wohin er möchte, in diesem Fall von Neschen nach Bechen. In Bechen steht dann ein Schild mit entsprechender Gegenrichtung.

Was ist eine Mitfahrerbank?
Mitfahrerbänke sind öffentlich zugängliche Sitzbänke an Strecken mit schlechtem oder fehlendem ÖPNV. Sie fördern Mobilität und Kommunikation und schonen gleichzeitig die Umwelt. Wer eine Mitfahrgelegenheit sucht, setzt sich und äußert seinen Fahrtwunsch durch entsprechende Richtungsschilder an der Bank. Vorbeifahrende können dann entscheiden, ob sie die Person mitnehmen können und möchten.
Wie kam die Mitfahrerbank in den RBK?
Den Anfang nahm es mit einer Projektidee des Turnerbund Gross-Oesinghausen 1884 e.V. aus Burscheid. Die Idee trifft das Ziel von LEADER: Céline Zahn, Regionalmanagerin des LEADER Bergisches Wasserland, erklärt: „Mitfahrbänke sind eine kleine, aber kreative Idee, wie Menschen sich gegenseitig im Alltag helfen. Mitfahren, Unterhalten, Ausruhen und das alles ohne große Absprachen und Organisation.“ Céline Zahn erweiterte das Projekt des Turnerbund Gross-Oesinghausen 1884 e.V. und übernahm die Organisation sowie die Koordination zwischen den Kommunen und dem Kreis. Die Rheinische Post vermittelte die Spende der Covestro AG über 45.000€, um insgesamt 30 Mitfahrerbänke in Leichlingen, Burscheid, Kürten und Odenthal aufzustellen.
Nähere Informationen erhalten Sie im Downloadbereich unter: www.leader-bergisches-wasserland.de.

Odenthal, klein aber fein?

Bündnis ´90 / Die Grünen und Bürgermeister Lennerts laden alle Odenthaler Bürgerinnen und Bürger, Familien, Jugendliche und Kinder am Samstag, dem 16. März 2019 ein, mit uns Odenthal wieder fein zu machen. Gemeinsam wollen wir den oft achtlos weggeworfenen Abfall entlang der Straßen und Wege in Odenthal aufsammeln. Der Müll schädigt die Natur, gefährdet die Tierwelt und lässt Odenthal schäbig erscheinen.
Treffpunkt aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist um 9:30 Uhr vor dem Bürgerbüro, Bergisch-Gladbacher-Str. 2 im Zentrum von Odenthal.
Dort werden dann Müllsäcke und Handschuhe ausgeteilt sowie die Einsatzorte aufgeteilt. Die vollen Müllsäcke werden von den Mitarbeitern des Bauhofs abgeholt.
Das Ende der Aktion ist für 12:00 Uhr geplant. Anschließend lädt der Bürgermeister alle Helferinnen und Helfer ins Haus

der Begegnung ein, um sich gemeinsam mit allen Beteiligten bei einem Imbiss zu stärken. Wir hoffen auf viele Odenthalerinnen und Odenthaler, die sich für Odenthal einsetzen wollen.

Neue Leitung in der CARO Kleiderkammer Odenthal

Ab Januar 2019 gibt Astrid Lehment aus familiären und beruflichen Gründen die Leitung der CARO Kleiderkammer Odenthal an Christa Lichtenberg ab.
Das gesamte Team der CARO Mitarbeiterinnen bedankt sich schon jetzt sehr herzlich für die von Astrid Lehment bisher geleistete Arbeit und Unterstützung, die wesentlich zum Erfolg der Kleiderkammer beigetragen hat.

Die CARO Kleiderkammer Odenthal versorgt sowohl Odenthaler Bürger/innen als auch nahezu alle Flüchtlinge und Asylanten, die in Odenthal wohnen und viele, die inzwischen in benachbarten Gemeinden ein Zuhause gefunden haben, mit geeigneter Kleidung und den unterschiedlichsten Haushaltsgegenständen. Das Spendenaufkommen ist nach wie vor groß und die Qualität ausgesprochen hoch. Oft äußern Spender/innen ihre Zufriedenheit darüber, wie gut sie es finden, dass ihre Spenden in gute Hände weitergegeben und nicht einer dubiosen kommerziellen Nutzung zugeführt werden oder gar im Müll landen. Im Hinblick auf unsere heutige Wegwerfgesellschaft verbindet die Arbeit der Kleiderkammer somit eine wichtige und richtige Aufgabe. Nichts wird weggeworfen. Kleidung, die von den Besuchern nicht benötigt wird, wird an die unterschiedlichsten sozialen Einrichtungen weitergegeben.
Die CARO Kleiderkammer Odenthal ist die einzige Einrichtung dieser Art im weiten Umkreis, die für abgegebene Waren lediglich um Spenden bittet.
Die Öffnungszeiten und vieles mehr können auf der Webseite www.kleiderkammer-odenthal.de nachgesehen werden.

Initiativkreis Migrantenschüler sucht ehrenamtliche Helfer

Der Initiativkreis Migrantenschüler Odenthal sucht für Schüler/Innen der Grundschule Voiswinkel ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die bereit sind, Migrantenkindern beim Erlernen der deutschen Sprache und bei den Hausaufgaben zu helfen. Wer Interesse und Zeit hat, an ein oder max. zwei Schultagen in der Woche in der Zeit zwischen 12.15 Uhr und 15.00 Uhr für ca. 1h in der Schule Voiswinkel zu unterstützen, kann sich an die Ehrenamtsbörse Odenthal wenden: ehrenamtsboerse@odenthal.de.

OSC-Fünfkämpferinnen unter den besten in Deutschland

Bei den Deutschen Mehrkampfmeisterschaften des DTB, die am 15. und 16.09.2018 in Einbeck ausgerichtet wurden, erreichten Katrin Koch, Lea Mertens und Helena Mertens Podestplätze im leichtathletischen Mehrkampf. Bei bestem Wetter starteten am Samstag die Erwachsenen. Katrin Koch (U20+) lieferte sich in ihrer Altersklasse bis zur letzten Disziplin einen spannenden Wettkampf. Erst nach der letzten Disziplin, dem 1.000m Lauf, stand der dritte Platz fest.
Für Helena Mertens (W12/13) war es die erste Teilnahme bei den Deutschen Meisterschaften. Mit drei persönlichen Bestleistungen im Kugelstoßen (8,48m), Schleuderball (29,60m) und 1.000m Lauf (3:41,8min) wurde sie mit einem Bronzeplatz belohnt. Ihre Schwester Lea Mertens (W14/15) startete gleichzeitig in der höheren Altersklasse und lieferte sich bis zur letzten Disziplin einen packenden Mehrkampf mit ihrer jüngeren Konkurrentin. Mit neuer persönlicher Bestleistung im Schleuderball (39,13m) und beim 1.000m Lauf (3:55,8 min.) wurde sie am Ende mit dem Silberrang belohnt.
Weitere Starterin des OSC war Isabelle Blome (Ü20+). Sie wurde 10. mit 45,071 Punkten. Tatjana Kimmel (Ü30) startete eine Altersklasse höher und erreichte glücklich und zufrieden Platz 5 mit 37,813 Punkten.
Insgesamt war die Reise nach Einbeck ein voller Erfolg für die Sportlerinnen des OSC. Nach zwei Wettkampftagen war die Freude auch bei dem Trainergespann Lothar und Silvia Kempin über die erreichten Platzierungen groß.

SERVICE RUND UM
HAUS & GARTEN
André Mathies
Gartenpflege Hausmeisterservice
☎ 0 22 02/29 89 532
info@konzept-immobilienpflege.de
www.konzept-immobilienpflege.de

KARNEVALSTERMINE AUF EINEN BLICK

Do. 28.02.2019	Rathaussturm
Fr. 01.03.2019	Karnevalsumzug Voiswinkel, ACHTUNG: nicht donnerstags
Sa. 02.03.2019	Karnevalsumzug Oberodenthal
Mo. 04.03.2019	Karnevalsumzug Blecher
Mo. 04.03.2019	Karnevalsumzug Eikamp

Die Gruppe der Odenthaler-Trostteddys

Die Odenthaler „Strickergruppe“ (mehrere Damen und ein Herr) treffen sich bereits seit einigen Jahren einmal in der Woche am Mittwoch. Dabei steht selbstverständlich das Stricken, insbesondere von Teddys in jeder Farbe und Größe, im Vordergrund. Jeder Teddy ist ein Unikat. Andere Damen haben einen anderen Schwerpunkt und stricken die schönsten Söckchen, Mützen usw. Nun fragen Sie sich, was wird mit den Arbeiten eigentlich gemacht? Die Caritas, das Hospiz in Bensberg, die Kinderkardiologie Köln usw. sind für die Spenden sehr dankbar, denn die Teddys bereiten kranken Kindern und ihren Geschwistern, aber auch Erwachsenen eine Freude und spenden Trost.
Des Weiteren finden für die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ jedes Jahr die Teddys, Socken, Mützchen und Stofftiere eine gute Verwendung. Die Arbeiten sind zielgerichtet und bringen vielen kleinen Menschen eine Freude. Dass auch Junge motiviert werden können, zeigt sich bei den monatlichen Besuchen im Kindergarten. Die Kinder freuen sich immer wieder auf den Besuch der Strickgruppe und sind sehr eifrig und begeistert. Dabei wird aber nicht nur gearbeitet, sondern viel erzählt, aber auch viel gelacht.
Wenn Sie interessiert und gerne in einer Gemeinschaft sind, kommen Sie doch gerne vorbei (es gibt auch Kaffee).

Übergabe für das Projekt „Weihnachten im Schuhkarton“

Treffpunkt: Mittwoch von 14:00-16:00 Uhr
Haus der Begegnung, Dorfstr. 10, Odenthal
e-Mail: trostteddys@gmx.de

BEKANNT-MACHUNGEN

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S.2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. 10. 2015 (BGBl. I 2015, S 1739 ff.) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295, 3297) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 – Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der sozialen Variante (z.B. Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, pflegebedürftige Personen im Haushalt) kann auf Antrag zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf ein größeres Restmüllgefäß ohne Berechnung der Mehrkosten zugeteilt werden.

Zur Berechnung des kostenfreien Mehrvolumens werden bei Kleinkindern 10 l wöchentlich und bei pflegebedürftigen Personen 20 l wöchentlich zugrunde gelegt.

Die Vorhaltung des Mindestvolumens gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist einzuhalten.

§ 2

§ 15 – Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr

Abs. 3, Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll wird in der Zeit von Anfang April bis Ende November wöchentlich entleert (Sommerleerung). In der Zeit von Anfang Dezember bis Ende März wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (Winterleerung).

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 12.12.2018

gez. Lennerts

Bürgermeister

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 2 und 41 Abs.1, Satz 2,Bst. F und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV. NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz

– erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

a) abflusslosen Gruben 13,28 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport
b) Belebungsanlagen 0,82 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 11.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 23. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal den 12.12.2018

gez.: Lennerts

Bürgermeister

Abschließender Vermerk der GPA NRW
Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Odenthal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.10.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Gemeindewasserwerks Odenthal, Odenthal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.10.2018, GPA NRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Frau Ulrike Langer, wohnhaft Reiner-Hütten Str. 18, 51519 Odenthal hat am 08.10.2018 gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde Odenthal mit Ablauf des 31.10.2018 auf ihr am 25. Mai 2014 für die Wahlperiode erworbenes Mandat im Rat der Gemeinde Odenthal verzichtet. Auch der Ersatzbewerber für das Mandat, Herr Hans Holger Hölzer hat die Berufung nicht angenommen.

Ich stelle hiermit nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein-Westfalen fest, dass nach der Reserveliste der Sozial-

demokratischen Partei Deutschlands Herrn Dr. Götz Gerald Helmut Börger, Am Thelen Siefen 12, 51519 Odenthal das freie Mandat zufällt.
Herr Dr. Götz Gerald Börger hat am 18.10.2018 die Wahl mit Wirkung vom 01.11.2018 angenommen.
Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können:

a. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
b. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c und § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.
Der Einspruch ist beim Wahlleiter in 51519 Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.
Odenthal, den 23.10.2018
Gemeinde Odenthal
Wahlleiter
gez. Bosbach

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Artenschutzvorprüfung beigefügt.

Planziel

Mit der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- soll eine ehemalige Hoffläche am Rande des Ortsteils Blecher planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Städtebaulich wird dadurch eine Nachverdichtung und Arrondierung des vorhandenen Siedlungsbereichs ermöglicht. Die Sicherung des Gebäudebestands ist hierbei vorrangig.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher-

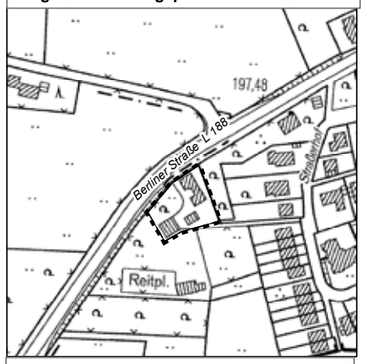

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.07.2018 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- wird während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Odenthal, den 20. November 2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 27. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 13a BauGB

(Bebauungsplan der Innenentwicklung)
Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die 27. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung und eine Artenschutzvorprüfung, Stufe I, beigefügt.

Planziel

Mit der 27. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- soll eine derzeit als Hausgarten genutzte Fläche im Ortsteil Glöbusch planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Städtebaulich wird eine Lückenschließung ermöglicht.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich der 27. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch-

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 27. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 -Glöbusch- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 27. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7/I -Blecher- wird während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Odenthal, den 20. November 2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 -Voiswinkel, Heidberg-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 -Voiswinkel, Heidberg- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlos-

sen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung, ein Umweltbericht, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine Artenschutzvorprüfung Stufe I beigefügt.

Planziel

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 -Voiswinkel, Heidberg- soll eine bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte aber derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche am Rand des Ortsteils Heidberg planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung vorbereitet werden. Städtebaulich wird dadurch eine Abrundung des im Westen und Süden angrenzenden Siedlungsbereichs ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 -Voiswinkel, Heidberg-

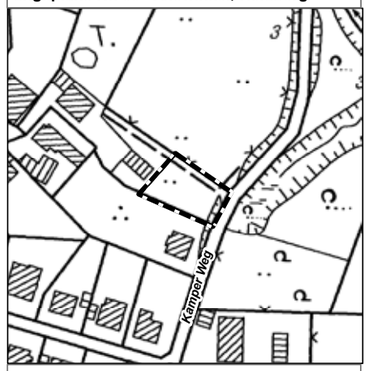

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 -Voiswinkel, Heidberg- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 -Voiswinkel, Heidberg- wird während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Odenthal, den 20. November 2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 A -Hoher Wald-

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 A -Hoher Wald- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind eine Begründung sowie eine vereinfachte Eingriffsberechnung beigefügt.

Planziel

Mit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans soll eine derzeit ausgewiesene Fläche für Versorgungseinrichtungen (Trafostation) sowie eine angrenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft planungsrechtlich für eine künftige Wohnnutzung, hier Carport, im Bereich der Straße Hoher Wald vorbereitet werden. Städtebaulich wird dadurch eine Abrundung des Siedlungsbereichs ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 A -Hoher Wald-

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 A -Hoher Wald- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise:

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 A -Hoher Wald- wird während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Odenthal, den 20. November 2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Aufstellung gemäß § 2 (1) und § 1 (8) des Baugesetzbusches sowie die Durchführung der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche im Bereich Odenthal-Schmeisig

Die Abgrenzung des Bereichs der 16. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

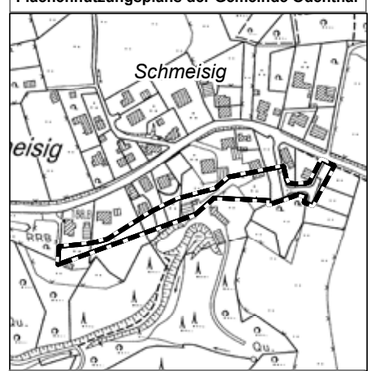

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Flächennutzungsplangebierts liegen folgende Flurstücke:
Gemarkung Oberodenthal, Flur 2
Flurstücke 1409, 1410, 1411 und 1412.
Teile der Flurstücke 65, 1001, 1002, 1003, 1224, 1405, 1407, 1408, 1413, 1415, 1416, 1459, 1473, 1535, 1771, 1850, 1852, 1853, 1905 und 1906.

Hinsichtlich der Abgrenzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortslage Schmeisig wurde zwischen der Bezirksregierung Köln, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Gemeinde Odenthal ein Kompromiss gefunden. Dies bewirkt, dass das Änderungsverfahren neu durchzuführen ist.
Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.
Die vorgenannten Entwürfe zu der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht liegen in der Zeit von
Montag, den 14.01.2019 bis einschließlich Freitag, den 15.02.2019
im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Der Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.
Neben dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/ eingesehen werden.
Odenthal, den 21. November 2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- Für den Bebauungsplan Nr. 76 -Im Pohl- wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und 4 (2) des Baugesetzbuches beschlossen.

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

- **Aufstellung eines Bebauungsplans zwecks Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern im Bereich Eikamp am Ende der Straße „Zur Alten Linde“**

Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 76 -Im Pohl- ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 -Im Pohl-

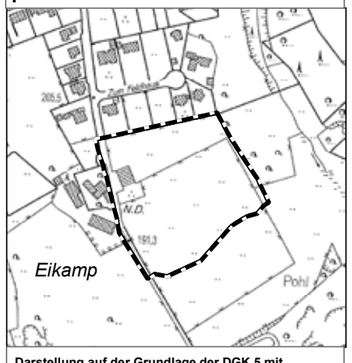

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Änderungsgebiets liegen folgende Flurstücke: Gemarkung Oberodenthal, Flur 14 Flurstück 550 und Teile der Flurstücke 339/76 und 685.
Hierzu wird nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.
Der vorgenannte Entwurf zu der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung inkl. Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, die textlichen Festsetzungen, das Entwässerungskonzept, ein hydrogeologisches Gutachten und die Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von **Montag, den 07.01.2019 bis einschließlich Freitag, den 08.02.2019** im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden
montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftliche Stellungnahmen vorgebracht oder im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.
Zusätzlich offengelegt werden

- Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Odenthal verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 76 -Im Pohl-

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Grundlagen dafür bildet die nachfolgend näher beschriebene Stellungnahme.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahme des Bebauungsplans Nr. 76 -Im Pohl-

1. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bebauungsplans Nr. 76 -Im Pohl-

Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens.
Diplom Biologe Peter Brenner, Köln
• Themen: Artenschutz
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt
Mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Vögel), sowie Nahrungshabitat für Vögel.
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Ermittlung und Bewertung der relevanten Landschaftspotentiale. Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Landschaftspotentiale/ Schutzgüter.
Diplom Biologe Peter Brenner, Köln
• Themen: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestandsplan, Maßnahmenplan
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen, Boden, Landschaftsbild
3. Hydrogeologisches Gutachten: Überprüfung der verkarstungsgefährdenden Kalk- und Dolomitgesteine im Hinblick auf die geplante Versickerungsanlage.
Dr. Hemling, Gräfe & Becker, Baugrund GmbH, Köln
• Themen: Hydrogeologische Untersuchung für die Regenwasserversickerung in den Untergrund.
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g, 1a BauGB: Boden, Wasser, Grundwasser
4. Entwässerungskonzept: Konzept zur Ableitung und Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser.
ISAPLAN Ingenieur GmbH, Leverkusen
• Themen: Untersuchung der Entwässerung zur Ableitung und Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser.
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, 1a BauGB: Wasser, Abwasser

III. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 02.10.2018
• Thema: Artenschutz
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt,
Hinweis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
• Thema: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Landschaft und biologische Vielfalt, Eingriffsbewertung,
Anregung zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags
• Thema: Begründung gem. § 2a BauGB
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g, 1a BauGB: Darstellungen von Landschaftsplänen, Ausgleichsflächen, Landschaft,
Anregung zur Überarbeitung der Begründung
• Thema: Entwässerungskonzept
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, 1a BauGB: Wasser, Abwasser,
Anregung zur Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der Unteren Wasserbehörde
• Thema: Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, c, 1a BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Anregung zur Überarbeitung des Umweltberichts
• Thema: Landschaftraum, Waldabstand
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a und 8b, 1a BauGB: Landschaft, Land- und Forstwirtschaft
Anregung zur Überarbeitung der Grundstücksaufteilung
• Thema: Hydrogeologisches Gutachten
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, g, 1a BauGB: Boden, Wasser, Grundwasser
Anregung zur Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit der Unteren Wasserbehörde
• Thema: Bodenschutz
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Boden
Hinweise zur Befestigung des Untergrundes
2. Stellungnahme des Amtes für Bodendenkmalpflege vom 18.09.2018
• Thema: Bodenschutz
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB: Boden
Hinweise zu Bodenbewegungen

IV. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3Abs. 1 BauGB vom 13.09.2018 und 01.10.2018
• Thema: Solarenergie, Blickachsen
• Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a,f, 1a BauGB: Landschaftsbild, Nutzung erneuerbare Energien
Darin enthaltene Anregung: Überarbeitung des Solarkonzeptes
• Thema: Entwässerung, Ausgleichsmaßnahmen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, e, g, 1a BauGB: Wasser, Abwasser, Ausgleichsfläche
Darin enthaltene Anregung: Örtliche Verschiebung der Versickerungs- und Ausgleichsfläche
• Thema: Orts- und Landschaftsbild, Photovoltaik, Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt
Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, b, c, f, g, i, 1a BauGB: Landschaft, Mensch, Photovoltaik, Tiere, Biologische Vielfalt
Darin enthaltene Anregung: Aufstellung des Bebauungsplans überdenken, zurücknehmen
Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Odenthal wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.
Neben der Offenlegung im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal kann die Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.odenthal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-ua-bebauungsplaene/aktuelle-verfahren-bekanntmachungen/ eingesehen werden.
Odenthal, den 29.11.2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal im Ortsteil Blecher, im Bereich der Straße „Straßerhof“

– Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche –

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Odenthal am 10.07.2018 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Blecher-Straßerhof – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche.

Köln, den 12. November 2018
Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-76-76/18
i. A. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste-, Altenberger-Dom-Str. 29, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 23. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal

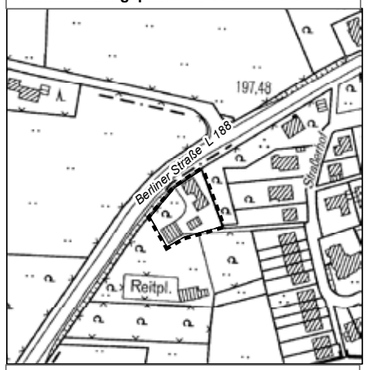

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, 19. November 2018
Der Bürgermeister
gez.: Lennerts

Redaktionelle Beiträge für das „Das Rathaus“

Gerne nehmen wir Ihre redaktionellen Texte für eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal entgegen.

Halten Sie bei der Eingabe von Berichten unbedingt die folgenden Rahmenbedingungen ein:

- Texte bitte in elektronischer Form entweder als unformatierte RTF-Datei oder als MS-Word-Dokument einreichen. Die Manuskripte sollten unformatiert bleiben, also kein Fettdruck, kein Unterstrich, keine Kursivschrift, sondern reiner Fließtext.
- Text max. 200 Wörter / 1300 Zeichen!!!
- Keine Bilder in Textdateien einfügen
- Bilder bitte als druckfähige JPEG-Datei einreichen (300dpi).

Bildunterschriften
nicht vergessen. Diese sollen immer am Ende des Fließtextes eingefügt werden.

Kontakt & Einsendungen an:
amtsblatt@odenthal.de

Impressum

Auflage: 7.500 Exemplare
Herausgeber und verantwortlich:
Bürgermeister Robert Lennerts
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal
Grafik: Design von dem Berge
www.von-dem-berge.de
Druck: Youngprint

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Termine Amtsblatt 2018

Erscheinungstag	Redaktionschluss
28.03.2019	27.02.2019
11.07.2019	27.05.2019
10.10.2019	11.09.2019
19.12.2019	20.11.2019

Kurzfristige Änderungen sind möglich, beachten Sie bitte die Informationen unter
www.odenthal.de/Aktuelles.

Gut versorgt mit bergischer Energie.

Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen

BELKAW

www.ksk-koeln.de

…wenn man einen Finanzpartner hat, der die Region und ihre Menschen kennt.

Sprechen Sie mit uns.

Wenn's um Ihr Geld geht

Kreissparkasse Köln